

zum Beitrag in die norwegische Sozialversicherung mit der Begründung abgelehnt, weil die griechischen Behörden das sog. Formblatt E 101 nicht ausgestellt hätten, komme das Recht des *Flaggenstaates* (Norwegen) und nicht das Recht des Staates des gewöhnlichen Aufenthalts (Griechenland) zur Anwendung. Das Formular hätte bestätigt, dass die Seeleute griechischem Sozialversicherungsrecht unterstanden. Der EFTA-Gerichtshof entschied, dass die EWR-Staaten in einem solchen Fall gemäss dem in Art. 3 EWRA verankerten Grundsatz der *loyalen Zusammenarbeit* verpflichtet sind, die korrekte Anwendung der Rechtswahlregeln in Titel II der Verordnung EWG Nr. 1408/71 zu gewährleisten. Der Flaggenstaat (Norwegen) musste daher prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Flaggenstaatsprinzip erfüllt sind, und zu diesem Zweck sämtliches Beweismaterial einschliesslich nicht offizieller Erklärungen berücksichtigen. Das sei u. a. durch die *Arbeitsnehmerfreizügigkeit* geboten.¹³⁵

2.1.2 Pensionsansprüche von Wanderarbeitnehmern

66

In der Rs. 4/07 *Jon Gunnar Porkelsson ./. Gildi-lífeyrissjóður* hatte ein isländischer Seemann, der nacheinander in Island und in Dänemark arbeitete, an Bord eines dänischen Fischerbootes einen Unfall erlitten. Dem Verunfallten wurde von seinem früheren isländischen Pensionsfonds ein Anspruch auf Pensionszahlung entsprechend seinen *aufgelaufenen Punkten* und aufgrund einer Beurteilung des Verlustes der Arbeitsfähigkeit zuerkannt. Ein Anspruch auf eine Erwerbsunfähigkeitsrente auf der Basis von *hochgerechneten Punkten* (Pensionspunkte, die er bei dem beklagten Pensionsfonds hätte sammeln können, wenn er Mitglied dieses Pensionsfonds geblieben wäre und in Island bis zur Erreichung des Rentenalters weitergearbeitet hätte) wurde ihm mit der Begründung verweigert, er habe während mindestens 6 der dem Unfall vorangegangenen 12 Monate keine Prämien an den Beklagten bezahlt. Der Gerichtshof stellte fest, die Verordnung 1408/71 koordineiere Leistungen der sozialen Sicherheit, soweit sie auf nationaler Ebene bestehen, hinsichtlich der Personenkategorien, die von der Verordnung erfasst werden, unabhängig davon, ob diese Leistungen auf hochgerechneten oder aufgelaufenen

135 Rs. E-3/04 *Tsomakas Athanaios and Others v The Norwegian State*, 2004 EFTA Court Report, 95.